

13. II. 1916

\* Die neuen Gemüsehöchstpreise in Berlin. Gemäß den vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen vom 25. Januar hat nunmehr der Berliner Magistrat die neuen erhöhten Gemüse-Höchstpreise festgesetzt. Sie erreichen sämtlich die obere Grenze, die von Reichs wegen zugelassen ist. Der Preis für beste Ware darf hinfort bei Abgabe im Kleinhandel pro Kilogramm nicht übersteigen: bei Grünkohl 18 Pfennig (25 Heller), bei Kohlrüben 12 Pfennig (17 Heller), bei Mohrrüben 19 Pfennig (27 Heller), bei Karotten 22 Pfennig (31 Heller), bei Zwiebeln 40 Pfennig (56 Heller), bei Sauerkraut 32 Pfennig (45 Heller), bei inländischem Wirsingkohl 22 Pfennig (31 Heller). Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 10.000

Mark bestraft. Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Für ausländischen Kohl sind gleichzeitig wesentlich höhere Preise beschlossen worden. Es dürfen kosten: ein Kilogramm ausländischer Weißkohl 24 Pfennig (34 Heller), ausländischer Rotkohl 42 Pfennig (59 Heller), ausländischer Wirsingkohl 32 Pfennig (45 Heller).